

Allgemeine Bedingungen der PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH für die Erdgasversorgung von Sonderkunden - gültig ab 01. Januar 2021

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Voraussetzung

(1) Die Allgemeinen Bedingungen der PVU für die Gasversorgung von Sonderkunden regeln ergänzend zum „Sondervertrag Erdgas“ die Gasversorgung von Kunden, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen der für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) versorgt werden.

(2) Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Niederdrucknetz des örtlichen Netzbetreibers voraus.

§ 2 Vertragsabschluss/ Annahme

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der PVU in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

Teil 2 - Versorgung

§ 3 Umfang der Gasversorgung

(1) Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der PVU zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die PVU, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. §16 Abs. 1.

(3) Die PVU ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die PVU an der Lieferung, und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der PVU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(4) Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

§ 4 Preise und Preisanpassungen/ Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

(1) Der Gaspreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten (Energiepreis), die Kosten für den Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten dem Lieferanten PVU in Rechnung gestellt werden, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben sowie ab dem 01.01.2021 die Kosten für Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (sog. „CO₂-Preis“). Sofern die

Durchführung des Messstellenbetriebs durch einen vom Kunden beauftragten Dritten im Sinne des § 21b EnWG erfolgt, reduziert sich der Gesamtpreis entsprechend.

(2) Die im Preisblatt genannten Preise verstehen sich einschließlich der Energie- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

(3) Für alle weiteren Preisänderungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, gilt die Regelung des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 GasGVV entsprechend:

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die PVU ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber dem Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages der PVU die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

(4) Macht die PVU von ihrem Preisanpassungsrecht nach Abs. 3 Gebrauch, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als zwischen den Parteien vereinbart. Auf diese Folgen wird der Kunde von der PVU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(5) Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 03876-782-0 und im Internet unter www.pvu-gmbh.de erhalten.

§ 5 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

(1) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der PVU durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Anzugeben sind insbesondere Art, Anzahl und Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen. Die Änderung wird ab Zugang der Mitteilung durch das Installationsunternehmen wirksam.

(2) Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung der Sonderpreise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass der PVU Mitteilung gemacht worden ist, werden für die Zeit nach der Änderung die Sonderpreise nachträglich berechnet, die sich unter Berücksichtigung der Erweiterung und Änderung der Kundenanlage bzw. der Verwendung zusätzlicher Gasge-

räte ergeben. Die nachträgliche Berechnung erfolgt dabei ab dem Zeitpunkt, ab dem mit dem Zugang der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 2 gerechnet werden konnte.

Teil 3 - Aufgaben und Rechte der PVU

§ 6 Messung

(1) Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der PVU oder auf Verlangen der PVU oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist; bei einem berechtigten Widerspruch wird die PVU kein gesondertes Entgelt für die eigene Ablesung verlangen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die PVU und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die PVU ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der PVU, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der PVU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(3) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

§ 7 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der PVU den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind

(2) Wird der Zutritt nach Abs. 1 unberechtigterweise verweigert oder behindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlfahrt in Höhe von 30 Cent/km verpflichtet.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist die PVU berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden anzuwendenden Sonderpreisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn anzuwendenden Sonderpreisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 - Abrechnung der Lieferung

§ 9 Abschlagszahlungen/ Abrechnung

(1) Die PVU erhebt elf Teilbeträge als Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Betrag der Jahresabrechnung. Die Teilbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zum Ende jedes (von der PVU festgelegten) Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der PVU eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(4) Der Kunde kann mit der PVU eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrech-

nung vereinbaren. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 10 Vorauszahlungen

(1) Die PVU ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die PVU Abschlagszahlungen, so kann die PVU die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die PVU beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 11 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die PVU in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die PVU die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 12 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch, ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Erdgaspreise ist hinzuweisen.

(3) Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Überweisung oder bar bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der PVU post- und gebührenfrei entrichtet werden.

§ 13 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der PVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber der PVU zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die PVU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzahlen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Bei Zahlungsverzug des Kunden nach Abs. 2 wird die PVU für jede schriftliche Zahlungsaufforderung Mahnkosten in Höhe von 3,00 € (umsatzsteuerfrei) berechnen.

(4) Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

(5) Gegen Ansprüche der PVU kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Teil 5 - Beendigung des Versorgungsverhältnisses

§ 14 Unterbrechung der Gasversorgung

(1) Die PVU ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung in nicht unerheblicher Höhe (inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen) trotz Mahnung ist die PVU ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass

er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die PVU auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

(3) Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

(4) Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach Abs. 3 hat der Kunde die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 € (umsatzsteuerfrei) zu tragen.

§ 15 Fristlose Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die PVU wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 und 2 wiederholt vorliegen, und, im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde nach § 14 Abs. 3.

Teil 6 - Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten Maßnahme der PVU nach § 14 beruht.

(2) Die PVU wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

(4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches

gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 17 Umzug

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der PVU jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um PVU eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

(2) Die PVU wird den Kunden – sofern kein Fall nach Abs. 3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der PVU das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

(3) Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die PVU unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Erdgas.

(4) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Abs. 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der PVU die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die PVU gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der PVU zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

§ 18 Vertragsänderungen

(1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Desgleichen kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist PVU verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich inso-

weit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 19 Sonstiges

(1) Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Gasliefervertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

(2) Die PVU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der PVU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die PVU und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

(4) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem Netzbetreiber erhältlich, mit dem ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde.

§ 20 Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

§ 21 Datenschutzbestimmung

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden gem. Art. 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Diese Informationen dienen der Transparenz sowie der Ausübung Ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf Sie als eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz der Bundesrepublik Deutschland.

Verantwortlicher (Art. 13/14 Abs. 1 a) DSGVO
PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH, Feldstraße 27a, 19348 Perleberg, Telefon: 03876/782-0, Telefax: 03876/782-401, E-Mail: central@pvu-gmbh.de, Internet: www.pvu-gmbh.de, Sitz der Gesellschaft: Perleberg, Registergericht: Neuruppin, 421, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten (Art. 13/14 Abs. 1 b) DSGVO): Sabine Bohlenz, Feldstraße 27a, 19348 Perleberg, Telefon: 0209 708-788, E-Mail: daten-schutz@gelsenwasser.de

(1) Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen (Art. 13/14 Abs. 1 c) DSGVO Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken und auf der Grundlage der folgenden Rechtsgrundlagen:

Erfüllung von Verträgen und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO): Wir verarbeiten personenbezogene Daten für die Erfüllung von Verträgen. Die Erfüllung von Verträgen beinhaltet etwa den Abschluss, die Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, etwa zur Anbahnung eines Vertrages, erforderlich sind und auf Ihre Anfrage erfolgen.

Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO): Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der wir unterliegen. Dabei handelt es sich etwa um die Kommunikation mit Marktteilnehmern, wie Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Lieferanten oder um die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO): Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke, wenn Sie uns dazu eine Einwilligung erteilt haben.

(2) Berechtigte Interessen (Art. 13 Abs. 1 d) / 14 Abs. 2 b) DSGVO Im Rahmen der Wahrung unserer berechtigten Interessen verarbeiten wir personenbezogene Daten auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, um Sie z.B. über Angebote oder neue Tarife zu informieren. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung dieser Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Werden Ihre personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. (vgl. Art. 21 DSGVO)

(3) Empfänger und Kategorien von Empfängern (Art. 13/14 Abs. 1 e) DSGVO Wir legen personenbezogene Daten nur zu den in Ziff. 3 genannten Zwecken offen. Empfänger der Daten sind etwa Marktteilnehmer, Behörden oder Gerichte.

Weiter legen wir personenbezogene Daten gegenüber Dienstleistern offen. Bei der Beauftragung von Dienstleistungen beachten wir die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur sog. Auftragsverarbeitung.

(4) Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation Art. 13/14 Abs. 1 f) DSGVO Ihre Daten werden von uns nicht an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt.

(5) Dauer der Speicherung und Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer (Art. 13/14 Abs. 2 a) DSGVO Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zu den in Ziff. 3 angegebenen Zwecken, insbesondere zur Erfüllung von Verträgen. Wenn der Vertrag mit Ihnen vollständig abgewickelt oder rückabgewickelt ist, werden Ihre Daten grundsätzlich nicht mehr genutzt. Ausnahmen sind die Verwendung im gesetzlich zulässigen Rahmen für zeitlich begrenzte Wiedergewinnungsmaßnahmen sowie statistische Auswertungen oder Marktforschung, sofern Sie dem nicht widersprochen haben. Ferner werden Ihre Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

(6) Rechte der betroffenen Personen (Art. 13 Abs. 2 b) / Art. 14 Abs. 2 c) DSGVO

Als betroffene Person haben Sie die folgenden Rechte gem. Art. 15 bis 22 DS-GVO:

Recht auf Auskunft zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (vgl. Art. 15 DSGVO),

Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung auf Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (vgl. Art. 16 DSGVO)

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Sie eine Einwilligung widerrufen haben (vgl. Art. 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung), insbesondere wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen (vgl. Art. 18 DSGVO)

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO): Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei einer Verarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung (Art. 21 DSGVO),

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO): Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwi-

schen Ihnen und uns erforderlich ist, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zulässig ist und diese Vorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

(7) Widerruf von Einwilligungen (Art. 13 Abs. 2 c) / Art. 14 Abs. 2 d) DSGVO Beruht die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung, können Sie diese jederzeit widerrufen.

(8) Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 2 d) / Art. 14 Abs. 2 e) DSGVO Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/356-0, Telefax: 033203/356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

(9) Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 2 e) DSGVO Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist regelmäßig für die Anbahnung, den Abschluss, die Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages erforderlich. Für den Fall, dass Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, sind uns ein Abschluss und eine Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen nicht möglich.

(10) Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling (Art. 13 Abs. 2 f) / Art. 14 Abs. 2 g) DSGVO Um eine Entscheidung über den Abschluss oder die Beendigung eines Vertrages treffen zu können, fragen wir sog. Scoring-Werte bei Dienstleistern ab. Bei Scoring-Werten handelt es sich um statistische Einschätzungen zu Ihrem zukünftigen Zahlungsverhalten.

(11) Kategorien personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Dritterhebung verarbeitet werden und Quellen (Art. 14 Abs. 1 d), Abs. 2 f) DSGVO

Wir erheben personenbezogene Daten der Kategorie Bonitätsdaten bei Dienstleistern für Wirtschaftsinformationen. Weiterhin erhalten wir Adressdaten z.B. im Rahmen der Anbahnung und des Abschlusses von Verträgen.

Adressdaten erhalten wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Adressdienstleistern, Marktteilnehmern oder Vertragspartnern.

§ 22 Verbraucherschlichtungsstelle

Gemäß § 111 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet Verbraucherbeschwerden von Haushaltskunden, die im Zusammenhang mit der Energielieferung stehen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, kann der Verbraucher ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen.

Kontaktinformationen:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de